
Technische Bestimmungen des DMSB für SuperMoto 2026

Stand: 27.11.2025 – Änderungen sind *kursiv* abgedruckt

INHALTSVERZEICHNIS

- 01.01 Allgemeine Bestimmungen
- 01.18 Telemetrie
- 01.19 Gewicht der Motorräder
- 01.27 Startvorrichtung
- 01.29 Schutzvorrichtung für offen liegende Antriebsteile
- 01.31 Auspuffrohre / Schalldämpfer
- 01.33 Lenker
- 01.35 Bedienungshebel/Gasschieber/Zündunterbrecher
- 01.39 Fußrasten
- 01.41 Bremsen
- 01.43 Radabdeckungen
- 01.47 Räder, Felgen, Reifen
- 01.53 Zusätzliche technische Bestimmungen
- 01.55 Startnummern
- 01.63 Kraftstoff / Kühlmittel
- 01.65 Ausrüstung, Schutzbekleidung
- 01.67 Tragen von Schutzhelmen
- 01.70 Anerkannte internationale Prüfnormen für Schutzhelme
- 01.79 Technische Abnahme/Geräuschkontrolle/Parc Fermé
- 01.83 Zusätzliche Technische Bestimmungen für Quads

01.01 Allgemeine Bestimmungen

01.1

Wenn in diesen technischen Bestimmungen des DMSB für SuperMoto Dinge nicht geregelt sind, werden in diesem Fall die betreffenden FIM- Bestimmungen wirksam.

01.2

Was nicht als erlaubt aufgeführt ist, ist verboten.

Eine erlaubte Änderung darf eine verbotene nicht nach sich ziehen.

Bei allen Motorrädern ist die Verwendung von Titan für Rahmenkonstruktion, Vordergabel, Lenker, Schwinge, Schwingen- und Radachsen verboten. Für Radachsen ist die Verwendung von Leichtmetall ebenfalls nicht gestattet. Die Verwendung von Schrauben und Muttern aus Titan ist erlaubt.

01.3

Für einzelne Wettbewerbe können weitergehende Festlegungen notwendig sein; diese werden im Einzelnen entweder im FIM-Sporting-Code oder den Wettbewerbsbestimmungen für den betreffenden Wettbewerb aufgeführt.

01.4

Die Beurteilung über Einhaltung und Richtigkeit nachfolgender Festlegungen obliegt den Technischen Kommissaren.

01.18 Telemetrie (elektronische Datenübertragung)

Von bzw. zu einem sich bewegenden Motorrad / Fahrer dürfen keinerlei Informationen, auf welche Art auch immer, übertragen werden (Ausnahme: Transpondersignale zur Zeit- oder Rundenmessung).

01.19 Gewicht der Motorräder

Das Gewicht der Motorräder wird ohne Kraftstoff gemessen.

Sofern in den Prädikatsbestimmungen nicht anders geregelt, betragen die Mindestgewichte:

Motorräder bis 250 cm³: 98 kg

Motorräder über 250 cm³: 102 kg

Eine Gewichtstoleranz von 1,0 % nach dem Rennen ist gestattet.

01.27 Startvorrichtung

Ein Anlass-System ist vorgeschrieben.

01.29 Schutzvorrichtung für offen liegende Antriebsteile

29.1

Das Getrieberitzel muss mit einem Schutz abgedeckt sein.

29.2

Ein Kettenenschutz muss so angebracht sein, dass Körperteile nicht zwischen unterem Kettenlauf und hinterem Kettenrad eingeklemmt werden können.

01.31 Auspuffrohre/Schalldämpfer

31.1

Das Endstück muss über eine Mindestlänge von 30 mm horizontal und parallel zur Mittellängsachse des Solomotorrades (mit einer Toleranz von +/- 10°) verlaufen und darf das Ende des Auspuffs um nicht mehr als 5 mm überragen. Alle scharfen Ecken müssen mit einem Mindestradius von 2 mm abgerundet werden (siehe Abbildung E [der Abbildungen zu den Technischen Bestimmungen](#)).

31.2

Auspuffgase müssen nach hinten abgeleitet werden, jedoch so, dass sie keinen Staub aufwirbeln, Reifen und Bremsen nicht verschmutzen sowie auch andere Fahrer in keiner Weise stören oder belästigen. Gegen evtl. Ölverlust müssen Maßnahmen getroffen werden, um nachfolgende Fahrer nicht zu gefährden.

31.3

Das Auspuffende darf bei einem Solomotorrad nicht über die am hinteren Rand des Hinterrades angelegte senkrechte Tangente (Siehe Abb. E [der Abbildungen zu den Technischen Bestimmungen](#)) hinausragen.

01.33 Lenker

33.1

Die Breite der Lenker beträgt für Solomotorräder mindestens 600 mm und höchstens 850 mm.

33.2

Bei Lenkern mit Querverbindung muss diese mit einem Schutzpolster versehen sein. Bei Lenkern ohne Querstreben müssen die Lenkerschellen mit einem Schutzpolster versehen sein.

33.3

Ungeschützte Enden des Lenkers müssen mit einem festen Material verstopft oder mit geeignetem Material (z. B. Gummi) überzogen sein.

33.4

Lenkerschellen müssen abgerundet und so beschaffen sein, dass Bruchstellen am Lenker nicht auftreten können.

33.5

Wird ein Handschutz benutzt, so muss dieser aus bruchfestem (nicht splitternden) Material bestehen.

33.6

Reparaturschweißungen an Leichtmetall-Lenkern sind verboten.

33.7

Lenker aus Karbon / Kohlefasermaterial sind verboten.

01.35 Bedienungshebel/Gasschieber/Zündunterbrecher

35.1

Alle Handhebel (Kupplung, Bremse etc.) müssen am äußeren Ende in einer Kugel enden, die auch abgeflacht sein kann.

35.2

Ist der Fußbremshebel auf der Achse mit Fußraste gelagert, so muss er im Falle einer etwaigen Deformierung der Fußraste dennoch unter allen Umständen funktionsfähig bleiben.

35.3

Gasschieber müssen sich automatisch schließen, wenn der Fahrer den Griff loslässt.

35.4

Alle Solomotorräder müssen mit einem am Lenker angebrachten, in Reichweite der an den Handgriffen liegenden Hand befindlichen Zündunterbrechungsschalter oder -knopf ausgerüstet sein, dieser muss rot sein.

35.5

Alle sonstigen am Lenker angebrachten Schalter oder Knöpfe dürfen nicht rot sein.

01.39 Fußrosten

39.1

Fußrosten können mit einem Klappmechanismus versehen sein, müssen dann aber über eine Vorrichtung verfügen, die sie automatisch wieder in ihre Normalstellung zurückbringt.

39.2

Die Fußrosten-Enden müssen geschlossen, die Ränder in jedem Fall abgerundet sein.

39.3

Reparaturen an Fußrosten dürfen ausschließlich durch Schweißen erfolgen.

39.4

An den Fußrosten müssen sogenannte Rosten-Schleifer angebracht sein.

01.41 Bremsen

Alle Fahrzeuge müssen mit mindestens zwei wirksamen Bremsen ausgerüstet sein, die unabhängig voneinander betätigt werden und konzentrisch wirken.

Die Schrauben zur Befestigung der Vorderrad-Bremse an der Gabel **oder und** am Adapter müssen gebohrt und mit Draht oder einem anderen geeigneten Mittel gesichert sein.

01.43 Radabdeckungen

Die vordere Radabdeckung darf gekürzt werden. Dabei muss das vordere Ende vertikal mindestens bis über die Vorderachse reichen.

01.47 Räder, Felgen, Reifen

47.1

Jede Änderung an der Felge bzw. den Speichen eines Integralrades (gegossen, geschweißt, genietet), wie es vom Hersteller geliefert wurde, oder an einer zerlegbaren Felge ist verboten.
Es ist im DMSB-Bereich nicht erforderlich, Integalfelgen mit Kunststoffscheiben abzudecken.

47.2

Die Reifenoberfläche kann glatt (d.h. ohne Profilrillen/Slicks) oder profiliert sein. Zusätzliche Profilrillen, Schnitte usw. an den vorderen und hinteren Reifen sind zulässig. Die höchst zulässige Profiltiefe an der Mitte der vorderen und/oder hinteren Reifen beträgt 10 mm. Beim Nachschneiden darf das Gewebe nicht beschädigt werden.

47.3

Sofern in den Prädikatsbestimmungen nicht anders geregelt, darf die Felgen- Mindestgröße von 16“ Zoll nicht unterschritten werden.

01.53 Zusätzliche technische Bestimmungen

53.1

Motor- und Getriebeentlüftung sowie Vergaserüberlauf müssen in einen geschlossenen, leicht zugänglichen Sammelbehälter aus öl- und kraftstoffresistentem Material mit einem Volumen von mindestens 250 cm³ münden.

53.2

Das Ende des Entlüftungsschlauches des Sammelbehälters muss über dem Behälter befestigt sein, er kann auch im Luftfilterkasten enden.

53.3

Dem Niveau einer motorsportlichen Disziplin nicht angepasste Behälter (Getränkedosen, Shampoo Flaschen o. ä.) sind nicht gestattet.

53.4

Der Sammelbehälter muss vor jedem Training/ Rennen entleert werden.

53.5

Die Entlüftungsleitungen des Kraftstofftanks müssen mit rücklausfsicheren Ventilen versehen sein.

53.6

Kraftstoff- und Öltankverschlüsse müssen im geschlossenen Zustand auslaufsicher sein. Öltankverschlüsse müssen außerdem durchbohrt und mit Draht *oder einem anderen geeigneten Mittel* gesichert sein.

53.7

Alle Öleinfüll- und Ölablassschrauben müssen gegen unbeabsichtigtes Lösen durchbohrt und mit Draht *oder einem anderen geeigneten Mittel* gesichert sein.

53.8

Außenliegende Ölfilter sowie Schrauben und Bolzen, die im Bereich des Ölstromes liegen, müssen gebohrt und mit Draht *oder einem anderen geeigneten Mittel* gesichert sein. Bei innen liegenden Ölfiltern müssen die Schrauben der Deckel gebohrt und mit Draht *oder einem anderen geeigneten Mittel* gesichert sein.

53.9

Elektronisch gesteuerte Feder / Dämpfer Systeme sind verboten.

01.55 Startnummern

55.1

Es sind drei Startnummernschilder anzubringen. Eins vorn am Motorrad, die beiden anderen müssen an jeder Seite des Fahrzeuges gut sichtbar montiert sein. Die Startnummern müssen eindeutig lesbar angebracht sein. Bei der Verwendung von reflektierenden Ziffern muss gewährleistet sein, dass die Zeitnehmer diese eindeutig lesen können. Falls dies nicht gegeben ist, sind Farbe, Größe und Schriftbild gemäß Abbildung O - Startnummernschilder, siehe DMSB-Handbuch blauer Teil, zu verwenden. Darüber hinaus kann das Schriftbild frei gewählt werden.

Die letzte Entscheidung obliegt immer beim Technischen Kommissar.

55.2

Sofern in den Prädikatsbestimmungen nicht anders geregelt, gilt für die Farbe der Startnummernfelder und Startnummern:
weißer (wie RAL 9010) Grund,
schwarze (wie RAL 9005) Ziffern

01.63 Kraftstoff / Kühlmittel

63.1

Es gelten die Kraftstoff-Bestimmungen der FIM.

63.2

Als Kühlmittel muss Wasser verwendet werden.
Zur Verhinderung von Korrosion, Kavitation und Verschleiß ist eine Beimischung von Zusätzen nur erlaubt, wenn diese kein MEG (Monoethylenglykol) enthalten.

01.65 Ausrüstung, Schutzbekleidung, allgemeine Sicherheit

65.1

Als Schutzbekleidung ist eine ein- oder zweiteilige (mit einem Reißverschluss verbundene) Fahrerkombi aus Leder oder entsprechende SuperMoto-Funktionskleidung vorgeschrieben. Besteht diese aus mehreren Teilen, so müssen die Teile durch einen Reißverschluss verbunden sein oder sich ausreichend überlappen. Das Fahren mit stark beschädigter Schutzkleidung ist nicht erlaubt.

65.2

Vorgeschrieben ist außerdem die Benutzung von Handschuhen aus strapazierfähigem Material sowie kniehohen Stiefeln aus dem Off-Road-Bereich, oder spezielle SuperMoto-Stiefel aus Leder oder einem gleichwertigen Material.

65.3

Die Fahrer müssen eine Schutzbrille tragen. Die Verwendung von Brillen, Helmvisieren und „Roll Offs“ oder „Tear Offs“, die am Helm verbleiben, ist ebenfalls erlaubt. Die Verwendung von Abreißvisieren ist verboten.

Die Brillen, Schutzbrillen und Visiere müssen aus nichtsplitterndem Material hergestellt sein. Ein Augenschutz, der die Sicht beeinträchtigt (z. B. durch Kratzer), darf nicht verwendet werden.

65.4

Brillen und Handschuhe müssen bei Beginn der Trainings / Rennstart getragen werden.

65.5

Ragen die Haare (auch Bärte) mehr als eine Handbreite aus dem unteren Bereich des Helmes heraus, sind sie als Zopf oder ähnlich zusammen zu binden. Dieser Zopf/ Bund ist beim Start in der Bekleidung (Lederkombi, Neckbrace o. ä.) so weit wie möglich zu verstauen.

65.6

Ein Brust- und Rückenschutz ist vorgeschrieben, diese müssen bei der technischen Abnahme vorgeführt werden.

Die Schutzbekleidung muss eindeutig, nach den folgenden Normen geprüft und gekennzeichnet sein:

EN 1621-1 Level 1 oder 2, für Schulter, Ellbogen, Hüfte und Knie

EN 1621-2, Level 1 oder 2, für den Rücken: CB (Central Back) und FB (Full Back)

EN 1621-3, Level 1 oder 2, für die Brust

Der Brust- und Rückenschutz kann vor Beginn im Vorstartbereich oder nach den Läufen (Parc Fermé) auf Vorhandensein kontrolliert werden.

01.67 Tragen von Schutzhelmen

67.1

Alle Fahrer müssen einen Schutzhelm tragen. Schutzhelme, deren Außenschale aus mehr als einem Stück besteht, sind gestattet, sofern sie im Notfall schnell und einfach, d.h. durch Lösen oder Durchtrennen des Kinnriemens, vom Kopf des Fahrers genommen werden können.

67.2

Alle Schutzhelme müssen das Prüfzeichen einer der in Art 01.70 aufgeführten Prüfnormen oder das entsprechende Genehmigungszeichen tragen.

67.3

Der Fahrer muss den Schutzhelm vorführen. Es können mehrere Helme vorgeführt werden.

67.4

Der Helm wird markiert.

67.5

Alle der technischen Abnahme vorgeführten Schutzhelme müssen den DMSB – Schutzhelmbestimmungen entsprechen.

01.70 Anerkannte internationale Prüfnormen für Schutzhelme

Europa: ECE 22-06 Typ P

Japan: JIS T 8133:2015 Typ 2

USA: SNELL M2015 oder SNELL M2020D oder SNELL M2020R oder SNELL M2025R oder SNELL M2025D

FIM: FRHPhe-02

01.79 Technische Abnahme/Geräuschkontrolle/Parc Fermé

79.1

Eine Geräuschkontrolle kann bei der Technischen Abnahme durchgeführt werden. Unabhängig davon kann der Technischer Kommissar bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten auf eigene Initiative oder auf Veranlassung durch Rennleiter / Sportkommissar eine Geräuschmessung durchführen. In der Regel erfolgt die Messung gemäß 01.79.1.1

Elektrofahrzeuge sind von der Geräuschkontrolle ausgenommen.

Achtung: Sollte die FIM / FIM Europe die Geräuschgrenzwerte ändern, werden die Werte im DMSB-Bereich jeweils für die übernächste Saison *stufenweise* entsprechend angepasst.

79.1.1 „2 Meter max.“-Methode

Die Durchführung inkl. aller Nebenbestimmungen entsprechen den Vorgaben gem. „FIM Sound Regulations in aktueller Form, siehe fim-moto.com.

79.1.1.3 Geräuschlimits

vor dem Rennen	während und nach dem Rennen
114 dB (A)	115 dB (A)

Anmerkungen:

- Die Werte, die nach dem Rennen eingehalten werden müssen, berücksichtigen die Verschlechterung des Schalldämpfers (d. h. der Grenzwert wird um 1 dB (A) angehoben).
- Die Werte berücksichtigen bereits die Genauigkeit der Methode, die unter Verwendung der aktuellen Geräuschmessgeräte ca. 2 dB (A) beträgt.
- Es sind keine Abzüge für Umgebungstemperatur, Druck oder Höhe zulässig.

79.1.2

Messung im Stand

Der maximal zulässige Geräuschpegel beträgt für alle Klassen 94 dB(A) für 4-Takt-Motoren bzw. 96 dB(A) für 2-Takt-Motoren. Die Messung erfolgt in einem Abstand des Mikrofons von 0,5 m vom Auspuffende unter einem Winkel von 45° zur Längsachse des Auspuffendes und in Höhe des Auspuffrohres. Die Schalldämpfer werden bei der Abnahme markiert und dürfen danach nicht mehr ausgetauscht werden. Es ist lediglich erlaubt, einen ebenfalls abgenommenen und markierten Ersatzschalldämpfer zu montieren.

Die Messungen werden beifolgenden Drehzahlen vorgenommen: Bis 85 cm³ 8.000 U/min

Über 85 cm ³	bis 125 cm ³	7.000 U/min
Über 125 cm ³	bis 250 cm ³	5.000 U/min
Über 250 cm ³	bis 500 cm ³	4.500 U/min
Über 500 cm ³		4.000 U/min

79.1.3

Bei Verlust oder Beschädigung der Auspuffanlage während der Trainings/Läufe ist der Fahrer verpflichtet, diese in der Reparaturzone zu ersetzen bzw. zu reparieren. Erfolgt dies nicht und wird bei der anschließend durchgeführten Geräuschkontrolle eine Überschreitung des Geräuschlimits um mehr als 1 dB(A) festgestellt, so wird der Fahrer um fünf Plätze in der Startaufstellung zurückversetzt (Vorfall während eines Trainings) bzw. erhält eine Zeitstrafe von **20 Sekunden** (Vorfall während des Rennens). Davon unbenommen ist die Möglichkeit, den Teilnehmer aufgrund der Geräuschenwicklung sowie einer von der schadhaften Auspuffanlage ausgehenden Gefahr für andere Fahrer umgehend – mittels schwarzer Flagge in Verbindung mit angezeigter Startnummer – aus dem laufenden Training oder Rennen **rauszunehmen**.

79.4

Sofern in den Prädikatsbestimmungen nicht anders geregelt, darf jeder Fahrer der Technischen Abnahme max. 2 Motorräder vorführen.

Ersatzmotorräder können auch auf den Bewerber abgenommen werden. Diese stehen dann im Training oder in den verschiedenen Rennen (Läufen) bzw. auch beim erneuten Start eines abgebrochenen Rennens allen unter den betreffenden Bewerber an den Start gehenden Fahrern, deren Namen und Start-Nummern im Abnahmeforumular eingetragen sind, zur Verfügung.

79.6

Ein Fahrer darf während der einzelnen Trainings, zwischen den Läufen sowie nach Abbruch eines Laufes auf ein anderes abgenommenes Motorrad wechseln. Ein Wechsel des Motorrades ist allerdings nur zulässig bis zum Schließen des Vorstartbereiches. Danach ist ein Wechsel ausgeschlossen.

79.7

Ein über die vorstehend beschriebenen Möglichkeiten hinausgehender Austausch von Motorrädern ist verboten.

79.8

Das Einbringen eines zweiten Wettbewerbsfahrzeuges in die Boxengasse / Helferzone / Vorstartbereich vor bzw. während der Wertungsläufe / Rennen ist nicht gestattet

79.9

Mindestens die Motorräder der 3 Erstplatzierten sind nach dem 2 Rennen im Parc Fermé abzustellen und verbleiben dort bis zum Ablauf der Protestfrist.

- a) Erfolgt die Durchführung einer Klasse in zwei Wertungsläufen, so sind die Motorräder/Quads der drei Erstplatzierten des zweiten Laufes nach dessen Ende, bei Durchführung einer Klasse (ggf. Vorläufen) Halbfinalläufen und Wertungslauf (Finale) nach dem Ende des Wertungslaufes (Finale) in den Parc Fermé zu verbringen.
- b) Nehmen Fahrer, deren Motorräder o.g. Parc Fermé-Pflicht unterliegen, nach dem letzten Lauf ihrer Klasse mit diesem Motorrad an einer Show-Einlage teil, so gilt die Pflicht zur Überbringung des Motorrades in den Parc Fermé als erfüllt, wenn es während der Show-Einlage ohne Unterbrechung von den offiziellen Sachrichtern beobachtet werden kann. Ist die Protestfrist nach dem Ende der Show-Einlage noch nicht abgelaufen, so muss das Motorrad unverzüglich für den Rest der Protestfrist in den Parc Fermé verbracht werden.
- c) Der Parc Fermé sollte sich in räumlicher Nähe des Zielaumes befinden.

01.83 Zusätzliche Technische Bestimmungen für Quads

Räder/Felgen/Reifen

83.1

Der Felgendurchmesser darf maximal 12 Zoll betragen.

83.2

Es dürfen keine Speichenräder verwendet werden.

83.3

Im DMSB-Bereich müssen keine Kotflügel / Radabdeckungen vorhanden sein.

83.4

Jedes Vorderrad muss über eine eigene Bremse verfügen, die durch einen gemeinsamen Handhebel am Lenker betätigt wird.

83.5

Jedes Hinterrad muss über eine eigene Bremse oder über eine an einer Starrachse befestigte Bremse verfügen, die über ein Fußpedal oder einen am Lenker befestigten Handhebel betätigt wird.

83.6

Die Gesamtbreite darf maximal 1350 mm betragen.

83.7

Hinter dem Sitz muss eine Stoßstange angebracht sein, diese muss in ihrer Länge und Breite über dem hinteren Teil des Kettenrades enden.

Vorne und hinten am Fahrzeug muss ein Stoßbügel (oder -stange) angebracht werden. Dieser Stoßbügel (oder -stange) muss so angebracht sein, dass er/sie mit der Außenkante der Reifen abschließt.

83.8

Auf jeder Seite des Fahrzeuges muss ein Schutzbügel (oder -stange) mit rundem Profil angebracht sein.

83.9

Zum Verschließen der Öffnung zwischen den Rädern und der Schutzvorrichtung müssen gekreuzte Gurte, ein Metallgitter oder ein Geflecht aus Draht bzw. ein starkes Netz angebracht sein, um zu verhindern, dass die Füße des Fahrers durch Zufall den Boden berühren.

83.10

Der Zündunterbrecher muss sich so nahe wie möglich an der Lenkermitte befinden und wird über ein nicht elastisches Verbindungskabel von angemessener Länge und Stärke ausgelöst, das über das rechte Handgelenk des Fahrers gestreift wird. Ein Spiralkabel von max. 1 m Länge ist gestattet.

83.11

Es müssen vier Startnummernfelder angebracht werden.

83.12

Die Startnummer muss für die Zeitnahme jederzeit sichtbar sein.

83.13

Der Fahrer muss bei schlechten Witterungsbedingungen seine Startnummer auf seinem Shirt oder einem BiB tragen.